

# 1. Bebauungsplanänderung „Kirche-Friedhof MinseIn“, Gemarkung MinseIn

---

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung **erneute Auslegung**  
vom 04.11.2025 bis einschließlich 18.11.2025  
(verkürzte Auslegungsdauer)

Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

## 1. Bebauungsplanänderung „Kirche-Friedhof Minseln“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 04.11.2025 bis 18.11.2025  
 Lösungsvorschläge zu den Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Name/Institution	Stellungnahme	Lösungsvorschlag der Verwaltung
1	Naturenergie Netze Schreiben vom 04.11.2025	Wir haben bereits am 28.03.2025 eine Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan abgegeben. Diese hat weiterhin Bestand. Schreiben vom 28.03.2025: Gegen die 1. Bebauungsplanänderung "Kirche – Friedhof Minseln" in Minseln auf dem Flurstück 3468 haben wir keine Einwände. Jedoch verlaufen auf dem betroffenen Flurstück mehrere NS-Leitung von uns, diese werden weiterhin benötigt. Bitte berücksichtigen Sie das bei der späteren Bauplanung und sprechen Sie Bauvorhaben, Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab. Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: <a href="https://planservice.regiodata-service.de">https://planservice.regiodata-service.de</a> .	Kenntnisnahme (Vorliegende Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten Festsetzungen.)
2	Stadt Schopfheim Schreiben vom 04.11.2025	Die Belange der Stadt Schopfheim sind nicht berührt, eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
3	RP Freiburg – LGRB Schreiben vom 04.11.2025	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 19.03.2025 (Az. RPF9-4700-128/16/2) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. <b>Allgemeine Hinweise</b> Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)	Kenntnisnahme (Vorliegende Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten Festsetzungen.)

		<p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.                  Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet                  Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.                  Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.                  Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH                  TI-NL-SW PT131                    Schreiben vom 05.11.2025</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Dabei handelt es sich um den Hausanschluss des bestehenden Pfarrhauses.                  Aktuell sind in diesem Bereich keine Arbeiten der Telekom geplant. Sollte in Zukunft eine Neubebauung des Grundstücks geplant sein, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass der Rückbau des bestehenden Anschlusspunktes auf dem Grundstück über unseren Bauherrens-service zu beantragen und nur durch deren Auftragnehmer statthaft ist. Jedwede eigenmächtige Veränderung an TK-Linien, wie z.B. Umbau- oder Rückbauarbeiten, kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden, siehe Strafgesetzbuch § 317.                  Für eine Neubeantragung eines Gebäudeanschlusses setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte ebenfalls mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p>	<p>Kenntnisnahme                  (Vorliegende Stellungnahme bezieht sich nicht auf die geänderten Festsetzungen.)</p>

		Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a>	
5	BadenovaNetze  Schreiben vom 06.11.2025	<u>A. Allgemeine Angaben</u> Stadt/Gemeinde/Amt Stadt Rheinfelden (Baden) <input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan ggg Klicken Sie hier, um Text einzugeben. <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan „Kirche-Friedhof Minseln“- 1. Änderung, Ge- markung Minseln <input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Er- schließungsplan) <input type="checkbox"/> sonstiges Verfahren Fristablauf für die Stellungnahme am 18.11.2025	Kenntnisnahme
		<u>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u> Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: badenovaNETZE GmbH Absender: badenovaNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Frei- burg i. Br <input type="checkbox"/> Keine Äußerung <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fach- gesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) <b>1. Einwendung:</b> <b>keine</b> <b>2. Rechtsgrundlage:</b> entfällt <b>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Be-          freiungen):</b> entfällt <input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine <input checked="" type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Be- gründung und Rechtsgrundlage: keine	Kenntnisnahme

6	Landratsamt Lörrach Baurechtsamt	<b>Umwelt</b> <u>Immissionsschutz</u> Die Ersteinschätzung durch das Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle vom 09.07.2025 kommt zu dem Ergebnis, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Immissionswerte des Anhangs 7 der TA Luft im Plangebiet überschritten werden. Mit Ausweisung eines Allgemeines Wohngebietes kommt eine Nutzung mit höherem Schutzgrad als die dörflich geprägte Umgebung hinzu. Hinsichtlich des Immissionsschutzes empfehlen wir daher eine Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch mit einer Beurteilung, -ob Geruchsimmissionen vom westlich gelegenen Pferdehof und -ob Schallimmissionen von den umliegenden Nutzungen, insbesondere dem Gemeindehaus in relevanter Größe vorhanden sind.	Bei dieser Stellungnahme lagen dem LRA Lörrach noch die Unterlagen aus der „1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung“ vor. Die aktuellen Unterlagen wurden dem LRA Lörrach zugesandt, siehe Stellungnahme vom 27.11.2025.
	Schreiben vom 17.11.2025	<b>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können</b> Es wurden keine eigenen Planungen benannt.	Kenntnisnahme
	Schreiben vom 27.11.2025	<b>Umwelt</b> <u>Immissionsschutz</u> Da in dem Plangebiet schon eine schützenswerte Nutzung vorhanden ist und der Schutzgrad sich nicht erhöht, ist keine neue Konfliktsituation hinsichtlich des Immissionsschutzes zu erwarten. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme

Rheinfelden (Baden), 08.12.2025